

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf



Würzburg
06.03.2017
JK/DM
Dok.Nr. 166115

**Stellungnahme zu
Entwurf IDW EPS 400 n.F. Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks**

Dr. Michael Panzer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dr. Klaus Friederich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

zu diesem Entwurf habe ich folgende Anmerkungen in Bezug auf die Tz. 17, A11-A12 sowie A57, d.h. zum Thema „rechnungslegungsbezogene Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages“.

Burkard Uhl
Steuerberater

- Eine sehr häufig vorkommende Regelung bezieht sich bei Personengesellschaften (ich gehe hier von einer KapCoGes aus) auf die Darstellung von Kapitalkontenverzinsungen oder Haftungsvergütungen entweder als Aufwand oder als Gewinnverteilung (Vorweggewinn). Aus der im Entwurf verwandten Begrifflichkeit „Gewinnverwendungsvorgaben“ könnte man schließen, dass dies keine Regelung ist, die unter „rechnungslegungsbezogene Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages“ fällt. Folgt aus dieser Festlegung im Gesellschaftsvertrag die Bilanzierung im Jahresabschluss nur mittelbar? Hier wäre – auf Grund der Häufigkeit dieser Regelungen – eine Klarstellung wünschenswert, ob auch diese gesellschaftsvertragliche Regelung als „Gewinnverwendungsvorgabe“ zu sehen ist.

Bernd Rosengarth
Rechtsanwalt
Steuerberater

Jens Kruse
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

- In Tz. A57 wird erläutert, dass die rechnungslegungsbezogene Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Teil der „maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze“ sind. Sollte dann nicht in Tz. A11-A12 explizit darauf hingewiesen werden, dass diese rechnungslegungsbezogene Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auch zur angemessenen Beschreibung dieser maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze gehören. Dann stellt sich hier insbesondere die Frage, wie tiefgehend diese im Jahresabschluss dargestellt werden müssen, da diese dem Leser – anderes als gesetzliche Vorgaben – nicht vorliegen.
- Müssen dann nicht auch unter „Verantwortung für den Abschluss“ ebenfalls diese rechnungslegungsbezogene Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages genannt werden? In Tz. 47 wird zwar wieder von den „maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze“ gesprochen, aber im Beispiel auf Seite 65 werden diese explizit (hier: ...geltenden handelsrechtlichen Vorschriften...) aufgeführt und nicht auf die „maßgebenden“ Vorschriften verwiesen.

Ich hoffe mit diesen Anmerkungen die Erstellung des Prüfungsstandards unterstützt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Kruse
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater